

## Weisungen zur Durchführung von Lottoveranstaltungen

### Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG; SR 935.51) vom 8. Juni 1923
- Kantonales Gesetz über die Lotterien und Wetten (KLWG; SRSZ 542.210) vom 8. April 1998
- Ruhetagsgesetz (SRSZ 545.110) vom 21. November 2001

### Allgemeines

1. Sämtliche Lottoveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Arbeit/Gewerbeaufsicht (§ 4; KLVG). Ausgenommen sind Lotterien, bei denen kein Einsatz geleistet werden muss (Gratisverlosung; § 5 KLVG).
2. Dem gleichen Veranstalter wird pro Jahr höchstens eine Lottobewilligung erteilt. Diese berechtigt, an maximal zwei Tagen zu spielen. Es ist nicht gestattet, dass ein Verein oder eine Gesellschaft den Namen für einen anderen Veranstalter oder einen fremden, nicht dem Vereinsziel entsprechenden Zweck hergibt. Eine solche Umgehung müsste strafrechtlich geahndet werden (§ 13 Abs. 1 KLVG). Sie könnte überdies die Verweigerung weiterer Bewilligungen für beide Institutionen zur Folge haben (§ 13 Abs. 2 KLVG).
3. Die Durchführung von Lottoveranstaltungen ist an folgenden hohen Feiertagen verboten: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betschtag, Allerheiligen und Weihnachten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 Ruhetagsgesetz, SRSZ 545.110).
4. Der Veranstalter muss in sämtlichen Publikationen deutlich erwähnt werden. Abkürzungen sind nur bei gebräuchlichen Namen (z.B. FC, EHC, STV) gestattet. Für die Ankündigung der Veranstaltungen durch Plakate an öffentlichen Strassen und Plätzen sind die kantonalen sowie örtlichen Vorschriften zu beachten. Allenfalls ist eine spezielle Bewilligung der zuständigen Behörden einzuholen.

### Kartenpreise / Gewinnpreise

4. Der jeweilige Kaufpreis für Dauerkarten darf maximal Fr. 25.-- und derjenige für Einzelkarten pro Durchgang höchstens Fr. 3.-- betragen. Der Kaufpreis für Dauerkarten sowie die Anzahl der dafür spielberechtigten Durchgänge sind an der Dauerkartenkasse deutlich anzuschreiben. Für den Verkauf von Dauerkarten (inkl. allen Spezialkarten) dürfen nur die vom Amt für Arbeit / Gewerbeaufsicht abgegebenen Quittungsbücher verwendet werden. Sie sind mit der Abrechnung zur Kontrolle einzureichen. Die Lottokarten dürfen nur für den jeweiligen Veranstaltungstag verkauft werden. Der Einzelkartenverkauf muss auf den Kontrollblättern fortlaufend und vor Ende des jeweiligen Lottoganges eingetragen sein (§ 7 Abs. 2 Buchstabe a KLVG). Jeder Verkäufer hat die eingetragene Summe seiner verkauften Einzelkarten auf den Kontrollformularen zu bestätigen.

Werden für den Einzelkartenkauf Jetons verkauft und hierzu Gratis-Jetons abgegeben (z.B. auf 10 Jetons 1 Gratis-Jeton), können diese Gratis-Jetons (bis max. 10 %) auf den Kontrollformularen in Abzug gebracht werden.

Andere Quittungs- und Abrechnungsformen (Kassen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin vom Amt für Arbeit / Gewerbeaufsicht bewilligt werden.

5. Die Gewinnsumme der abzugebenden Preise muss mindestens 50 Prozent der gesamten Kartenverkaufssumme betragen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b KLWG). Die Art und der Wert der pro Gang abgegebenen Preise ist auf den Kontrollformularen einzutragen und mit der Abrechnung zur Kontrolle einzureichen (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b KLWG).

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die ausgeschriebenen Gewinnpreise bei der Dauerkartenskasse deutlich anzuschreiben und auch auszuspielen. Die abgegebenen Preise dürfen durch den Veranstalter oder Lottier nicht zurückgekauft werden.

Ist es einem Bewilligungsinhaber mangels Beteiligung nicht möglich, die ausgeschriebenen Gewinnpreise herauszugeben, so kann vor Beginn der Lottoveranstaltung das Lotto abgebrochen werden. Den Lottospielern ist der Einsatz zurückzuzahlen.

Preise, die aus Lebensmitteln bestehen, insbesondere Fleischwaren, müssen den lebensmittelpolizeilichen und hygienischen Vorschriften entsprechen.

**Gewinne in Geldbeträgen dürfen nicht abgegeben werden.** Der Begriff „Geldbetrag“ bezieht sich auf Bargeld, Checks, und andere als Zahlungsmittel geeignete Waren wie Sparhefte und Edelmetallbarren.

Warengutscheine sind nur zulässig, wenn sie die Art und den Wert der Ware genau bezeichnen. Sie dürfen nicht in Geld eingetauscht werden können.

#### **Abrechnung / Gebühren**

6. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem Amt für Arbeit / Gewerbeaufsicht innert 14 Tagen nach Abschluss der Lotterie die vollständige Abrechnung (inkl. alle Unterlagen/Kontrollblätter) über die Brutto-Einnahmen sowie der Gewinnpreise einzureichen (§ 7 Abs. 1 KLWG).

Die Abgabe beträgt 5 % der Einsatzsumme (Summe der Kaufpreise für alle an der Lottoveranstaltung verkauften Karten) ab Fr. 5'001.-- (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a KLWG).

Die Verwaltungsgebühr wird in der Bewilligung festgelegt.

Die Abgaben und Gebühren sind innert 14 Tagen zu begleichen. Nachträgliche Begehren um Reduktion der Abgaben und Gebühren mangels Reingewinn können aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung nicht berücksichtigt werden.

#### **Strafen / Massnahmen**

7. Der Bewilligungsinhaber hat den polizeilichen Kontrollorganen vor, während und nach der Veranstaltung in sämtliche Kontrollunterlagen Einsicht zu gewähren. Bei Widerhandlungen oder Nichtbefolgung der Weisungen kann die Veranstaltung unterbrochen oder abgebrochen werden.

8. Lottoveranstalter und Lottiers, die den Vorschriften der Lotteriegesetzgebung oder der Bewilligung nicht nachkommen oder sie missachten, können gestützt auf § 13 Abs. 1 KLWG mit Busse bestraft werden.

Ausserdem kann ihnen die Bewilligung für weitere Lotterien während einem bis fünf Jahren verweigert werden (§ 13 Abs. 2 KLWG).

**Volkswirtschaftsdepartement**



Kurt Zibung, Departementsvorsteher

Schwyz, 20. August 2015